

Großmarkt Wien – Zufahrts- und Parkordnung

(Stand 6. August 2025)

Mit der Einfahrt bzw. dem Zutritt auf das Gelände des „Großmarkt Wien“ kommt eine konkludente Vereinbarung zu Stande und werden die nachfolgenden Regelungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die gegenständliche Zufahrts- und Parkordnung ist Bestandteil der Hausordnung für den Großmarkt Wien.

1. Allgemeine Regelungen:

- Auf dem gesamten Areal gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. der nachstehenden Regelungen; bei Zu widerhandeln wird eine Vertragsstrafe von EUR 60,-- eingehoben.
- Auf Verkehrsflächen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h; in befahrbaren Hallen gilt Schrittgeschwindigkeit.
- Die Benutzung von allgemeinen Flächen (Befahren und/oder Parken) durch nicht zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge (zB Stapler oder sonstige Flurförderfahrzeuge) ist ausschließlich mit einer entsprechenden Bewilligung der Verwaltung zulässig (sh. separate **Staplerordnung**).
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit laufendem Motor ist auch auf Mietflächen untersagt. Dieselbetriebene Kühlaggregate dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Betrieb gehalten werden.
- Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen am Marktareal ist nicht zulässig.
- Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen kann neben der Einhebung einer Vertragsstrafe die Zufahrt untersagt bzw. eine bestehende Zufahrtsbewilligung ersatzlos widerrufen und Besitzstörung geltend gemacht werden.
- Die Tarife richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt; dieses kann während der Büroöffnungszeiten der GMW Großmarkt Wien Betrieb GmbH jederzeit eingesehen werden.

2. Abgeschränkte Marktflächen

2.1. Zufahrt

- Jede Zufahrt auf das abgeschränkte Marktareal ist nur für vorab registrierte Fahrzeuge mit einer von der Verwaltung erteilten Zufahrtsberechtigung möglich. Die erstmalige Zufahrt kann ohne Registrierung stattfinden; jedoch wird das Kennzeichen gespeichert. Die Registrierung muss dann jedenfalls vor der zweiten Zufahrt erfolgen. Die Zufahrtsberechtigung berechtigt ausschließlich zur Zufahrt, nicht aber zum Parken.
- Alle Berechtigungen beziehen sich auf ausschließlich das jeweils registrierte KFZ. Bei Verwendung eines anderen KFZ ist eine eigene Zufahrtsberechtigung notwendig.
- Dauerzufahrtsberechtigungen sind ein Jahr ab Ausstellung gültig.
- Die Ausfahrt ist für alle Marktteilnehmer*innen sowohl bei der Hauptausfahrt (Laxenburger Straße), als auch über den „Abholmarkt Nord“ (Heizwerkstraße) oder den „Abholmarkt Süd“ (Halban-Kurz-Straße) während deren Öffnungszeiten möglich.
- Im Falle der Verletzung dieser Regelungen bzw. der Hausordnung kann die Zufahrtsberechtigung bis zum Erlag der Vertragsstrafe entzogen werden.
- Die Zufahrt zu den Schrankenanlagen hat im Schrittempo zu erfolgen. Ein unmittelbares „Nachfahren“ hinter dem voraus fahrenden KFZ ohne den vorherigen Schließvorgang des Schrankens abzuwarten ist gefährlich und ausdrücklich untersagt.

a) Kund*innen:

- Die Zufahrt für Kund*innen ist durch das Hauptportal (Laxenburger Straße) und ausschließlich während der Marktöffnungszeiten (sh. Hausordnung/Aushang) möglich.
- Jedes KFZ muss spätestens bei der zweiten Einfahrt registriert werden. Für die Registrierung ist der Zulassungsschein vorzulegen; weiters ist der Kund*innenstatus durch eine Bestätigung einer Bestandnehmerin/ eines Bestandnehmers (auf der abgeschränkten Marktfäche) mittels eines von der Verwaltung aufgelegten Formulars nachzuweisen.
- Bei Vorliegen der Bestätigung kann der/die Kund*in für das registrierte KFZ jederzeit eine Einzel- oder eine Dauerzufahrtsberechtigung erwerben.

b) Lieferant*innen:

- Die Zufahrt für Lieferant*innen ist durch das Hauptportal (Laxenburger Straße) an allen Tagen rund um die Uhr möglich.
- Jedes Lieferfahrzeug wird spätestens bei der zweiten Einfahrt registriert. Für die Registrierung ist der Zulassungsschein vorzulegen.
- Jede/r Lieferant*in ist zur Einfahrt in den Markt gegen Vorweis des Lieferscheines / Abholschein mittels Erwerbes einer Einfahrtsberechtigung berechtigt.
- Für den Erwerb einer Dauereinfahrtsberechtigung ist die Vorlage einer Bestätigung des Lieferantenstatus durch eine/n Bestandnehmer*in (auf der abgeschränkten Marktfäche) mittels eines von der Verwaltung aufgelegten Formulars Voraussetzung.

c) Mitarbeiter*innen:

- Jedes KFZ eines/r Mitarbeiter*in eines/r Bestandnehmer*in (auf der abgeschränkten Marktfäche) ist vorab zu registrieren. Für die Registrierung ist der Zulassungsschein und ein Nachweis über den Mitarbeiterstatus (Zb Anmeldebestätigung, Bestätigung des Steuerberaters etc.) vorzulegen.
- Bei Vorliegen der Bestätigung kann der/die Mitarbeiter*in für das registrierte KFZ jederzeit eine Einzel- oder eine Dauerzufahrtsberechtigung erwerben.
- Für registrierte Mitarbeiter*innen KFZ ist die Zufahrt durch das Hauptportal (Laxenburger Straße), mit Dauerzufahrtsberechtigung für KFZ bis zu 7,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht auch über die Mitarbeiter*innenzufahrt (Heizwerkstraße) an allen Tagen rund um die Uhr möglich.

d) Mieter*innen (auf der abgeschränkten Mietfläche):

- Jedes KFZ eines/r Mieter*in ist vorab zu registrieren. Für die Registrierung ist der Zulassungsschein (Zulassung auf den Mieter oder dessen Betrieb) vorzulegen. Für „Paketberechtigungen“ (Flottentarife bzw. „All Inclusive“ Tarife) sind die Zulassungsdaten mittels einer den Bestandnehmer*innen übermittelten Liste bekanntzugeben.
- Der/die Mieter*in kann für jedes registrierte KFZ eine Dauerzufahrtsberechtigung erwerben, welche für Bestandnehmer-Fahrzeuge dauerhaft gilt (läuft nicht ab).
- Die Zufahrt für registrierte KFZ ist durch das Hauptportal (Laxenburger Straße) und für KFZ bis zu 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht auch über die Mitarbeiter*innenzufahrt (Heizwerkstraße) an allen Tagen rund um die Uhr möglich.

2.2. Parken

- Parken ist ausschließlich für Berechtigte auf den dafür vorgesehenen farblich markierten Zonen gestattet. Als Nachweis dient ein Parkticket bzw. ein von der Verwaltung ausgegebener Aufkleber während der auf dem Aufkleber angezeigten Gültigkeitsdauer.
- Parken ist auch mit Zustimmung des/der jeweiligen Bestandnehmer*in auf dessen/deren Bestandsfläche zulässig.
- Außerhalb der gekennzeichneten Zonen besteht ein generelles Parkverbot.
- Be- und Entladenvorgänge sind möglichst zügig und ohne Behinderung des übrigen Verkehrs abzuwickeln.

a) Gelbe Zonen

- Gelb gekennzeichnet sind die vermieteten Flächen. In gelben Zonen darf ausschließlich mit Zustimmung des/der jeweiligen Mieter*in geparkt werden. Ein Parkticket bzw. ein Aufkleber ist nicht erforderlich.

b) Rote Zonen

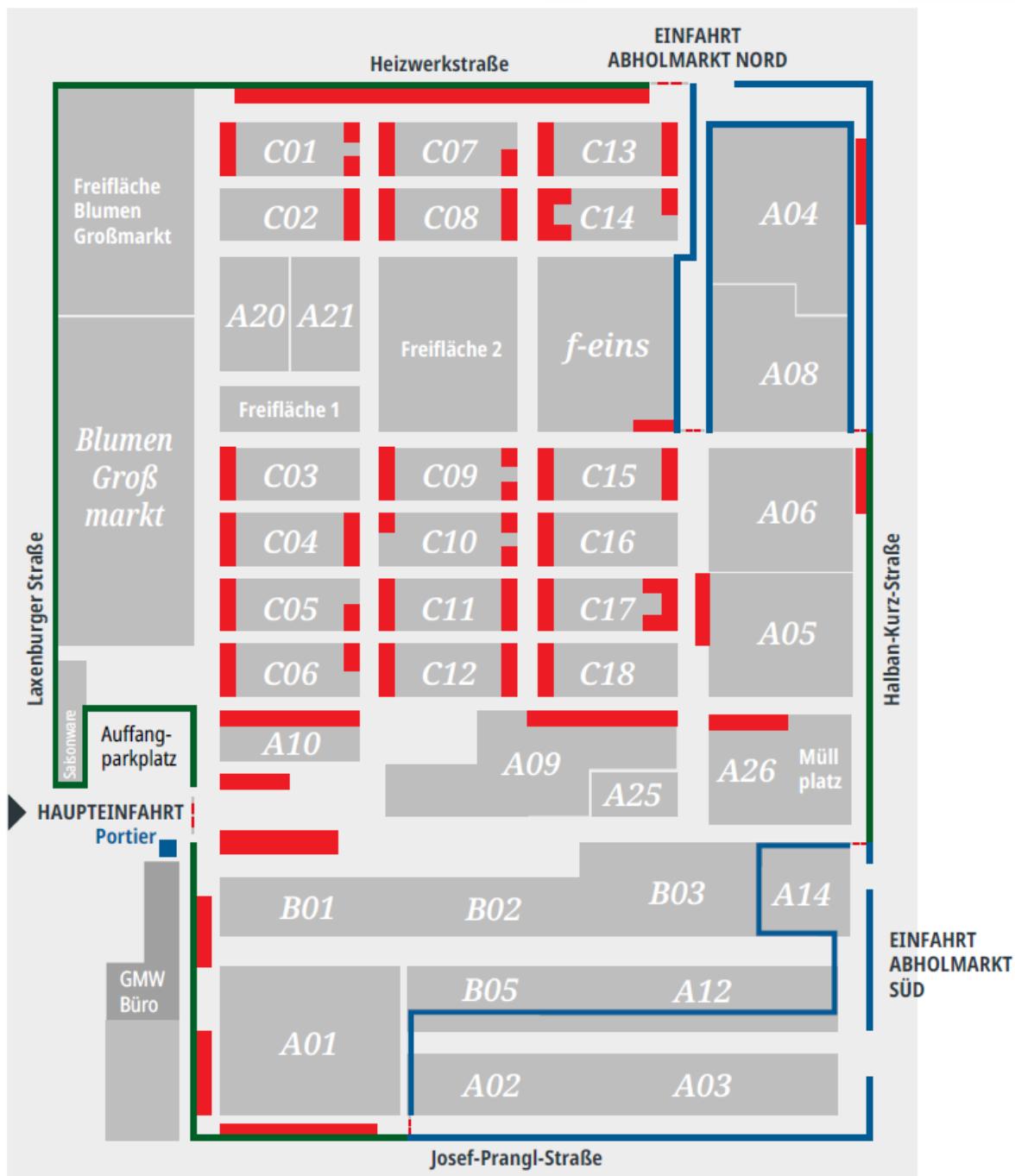
- In roten Zonen (sh. Seite 4) dürfen ausschließlich KFZ mit einem von der Verwaltung ausgegebenen Aufkleber während der auf dem Aufkleber angezeigten Gültigkeitsdauer parkiert werden.
- Diese Parkberechtigung erhalten Mieter*innen und deren Mitarbeiter*innen.

c) Blumenhallenparkplatz und Blumenhallenladehöfe

- Bzgl. Parken am Blumenhallenparkplatz wird auf die Betreiberin verwiesen.

d) Grüne Zonen

- Grüne Zonen sind Kurzparkzonen.
- In grünen Zonen dürfen KFZ mit einem hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkticket (Ticketautomat) oder mittels Parkberechtigung / Aufkleber parkiert werden.



Stand: 30.10.2024

 Dauerparken „rote Zone“